



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 3/2014

Düsseldorf, den 23. Januar 2014

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2013
- Seite 4 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2013
- Seite 5 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Dezember 2013

**Erste Ordnung zur
Änderung der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.)
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV NRW 2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Regeln“ durch „Rechtsgebiete“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studiengang gliedert sich in sechs Module:

In Modul 1 werden die allgemeinen Grundlagen des Medizinrechts vermittelt. Dazu gehören insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie die Grundlagen der zivil- und strafrechtlichen Arzthaftung.

Das Modul 2 beinhaltet im Schwerpunkt den Rechtsbereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Vertrags(zahn-)arztrecht, das Recht der Krankenversicherungen sowie das Berufsrecht der (Zahn-)Ärzte.

Das Modul 3 behandelt zum einen den Rechtsbereich der stationären Versorgung. Die Veranstaltungen behandeln insbesondere das Krankenhausrecht, die Krankenhausfinanzierung sowie das Recht der Pflegeversicherung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Zum anderen beinhaltet das Modul vertiefende, speziell auf den medizinrechtlichen Sektor ausgerichtete Veranstaltungen.

Das Modul 4 bietet in Form von Seminaren die Möglichkeit zur Behandlung aktueller Rechtsfragen und damit zur Spezialisierung in einzelnen der zuvor behandelten Rechtsgebiete. Zudem beinhaltet das Modul Veranstaltungen zum Pharmarecht. Die vorbenannten Module ermöglichen die praktische Anwendung in Fallstudien.

Das Modul P beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, welches im medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich in Vollzeit zu leisten ist. Das Praktikum verfolgt das Ziel, den LL.M.- Studierenden einen umfassenden Einblick in die medizinrechtliche Praxis zu ermöglichen.

Das Modul M besteht aus der Erstellung einer Masterarbeit zu einem juristischen Themenkomplex aus dem Bereich des Medizinrechts. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbständig wissenschaftlich zu lösen.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

c) In Absatz 3 wird das Wort „eines“ durch „des“ ersetzt und hinter „Praktikums“ der Zusatz „(Modul P)“ eingefügt.

d) In Absatz 4 heißt es statt „der vier Module“ „der Module eins bis vier“

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der weiterbildende Studiengang erstreckt sich über zwei Semester mit einer Dauer von jeweils 16 Wochen. Der Studiengang umfasst dabei Präsenzveranstaltungen von insgesamt 20,5 Semesterwochenstunden. Der Studiengang wird grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten. Abweichend kann der Studiengang auch mit einer Studiendauer von vier Semestern absolviert werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

2. Nach § 5 wird neu eingefügt:

§ 6 Anwesenheitspflicht

In den Veranstaltungen der Module 1 bis 4 besteht eine Anwesenheitspflicht der Studierenden. Die Studierenden können aus wichtigem Grund von der Anwesenheitspflicht für einzelne Termine entbunden werden. Hierüber entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

3. Aus dem bisherigen § 6 wird § 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 22.10.2013.

Düsseldorf, den 18.12.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

**Erste Ordnung zur
Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den
Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht
an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV NRW 2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt:

Bei Studienabschlüssen, die in Staaten erreicht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anerkennung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen und Inhalten von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 22.10.2013

Düsseldorf, den 18.12.2013

**Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**



**Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)**

**Erste Ordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht
mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.)
an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 18.12.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV NRW 2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens.

c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Studien- und Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan entscheidet insbesondere über den Beginn des Studiengangs, die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan kann Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den Studien- und Prüfungsausschuss, seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Zudem wird „und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen und als neuer Absatz 1 in § 5 eingefügt.

2. § 3:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls der Module 1 bis 4 werden 10 Credit Points vergeben. Zu den Vorlesungen oder Kolloquien der Module 1 bis 4 werden von den Dozenten/innen grundsätzlich benotete schriftliche Aufgaben als Teil der jeweiligen Modulabschlussprüfung, in Ausnahmefällen benotete mündliche Prüfungen, am Ende des jeweiligen Moduls angeboten. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die im Zeitraum des dritten Moduls schriftlich ausgearbeitet und im Zeitraum des vierten Moduls in themenbezogenen Seminarveranstaltungen mündlich vorgetragen werden müssen. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Veranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres in Absprache mit den jeweiligen Dozenten/innen festgelegt und den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldung und die Teilnahme an den Prüfungen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Module 1 bis 4 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul die Veranstaltungen besucht wurden (§ 6 der Studienordnung) und die Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Modulabschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note	Inhalt der Notenstufe	Punktzahl
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 - 18
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 - 15
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 - 12
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 - 9
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 - 6
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 - 3

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bewertung der Modulabschlussprüfung wird durch den jeweiligen Modulbeauftragten unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Nachweis).

e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

In den Modulen 1 bis 3 besteht die Modulabschlussprüfung grundsätzlich aus mehrstündigen schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfungen, deren Inhalt den gesamten Stoff der angebotenen Veranstaltungen abdeckt. Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 3 sind bestanden, wenn die Leistungsüberprüfung mit mindestens der Note ausreichend (4,0 Punkte) bewertet wird.

f) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfung des Moduls 4 umfassen die Leistungen in zwei Seminaren sowie eine schriftliche Leistungsüberprüfung zu den Veranstaltungen im Pharmarecht. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) Punkte bewertet wird.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In S. 1 wird „Prüfung“ durch „Modulabschlussprüfung“ ersetzt. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „In Modul 4 ist eine Wiederholung einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich.“

h) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Leistungsnachweise sind dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen.

3. Nach § 3 wird neu als § 4 eingefügt:

§ 4 Praktikum (Modul P)

(1) Das Modul P beinhaltet ein vierwöchiges Praktikum in einem medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich. Für das erfolgreich abgeschlossene Modul werden 5 Credit Points vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss dieses Moduls hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zeugnis des Ausbilders über das Praktikum vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie mit einer Stundenzahl gearbeitet hat, die die Tätigkeit als Vollzeitbeschäftigung qualifiziert und die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Das Praktikum kann in einzelne Wochen, nicht aber in einzelne Tage aufgeteilt werden. Die Beschäftigung muss in den jeweiligen Wochen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Hat der oder die Studierende nach seinem ersten juristischen Staatsexamen bereits eine Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ausgeübt, die über die nach § 1 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung erforderliche berufspraktische Erfahrung hinausgeht, oder übt er eine solche Tätigkeit während des Studiengangs aus, so kann diese als Praktikumsersatz anerkannt werden. Die Tätigkeit muss den Anforderungen an das Praktikum nach Inhalt und Umfang entsprechen. Auch hauptberufliche Teilzeitbeschäftigungen können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

4. § 5:

a) § 2 Absatz 7 wird unverändert als neuer Abs. 1 eingefügt.

b) Als Absatz 2 wird neu eingefügt:

Die bestandene Masterarbeit (Modul M) wird mit 15 Credit Points bewertet.

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 8 der Vorschrift.

d) Absatz 5 S. 1 und S. 2 werden wie folgt gefasst:

Das Thema der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Ab dem Zeitpunkt seiner Festsetzung beginnt eine Bearbeitungszeit von 10 Wochen.

e) Absatz 7 S. 2 wird gestrichen. Als Satz 3 wird neu eingefügt:

Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 3 Abs. 4 bewertet.

f) In Absatz 6 S. 1 wird „das Verfahren“ durch „das Modul M“ ersetzt.**5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:****§ 6 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen und damit 60 Credit Points erreicht wurden.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 20 % aus der Benotung des Moduls M und zu weiteren je 20 % aus der Benotung der Abschlussprüfungen der Module 1 bis 4.

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgender Notenskala:

Note	Inhalt der Notenstufe	Punktzahl
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14,00 - 18,00
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	11,50 - 13,99
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	9,00 - 11,49
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	6,50 - 8,99
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4,00 - 6,49
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 - 3,99

(3) Zudem erhält der oder die Studierende eine relative ECTS-Gesamtnote. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem jeweiligen Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Vergleichsgruppe zu erfassen. Die relative Note wird entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

- | | | | | | |
|-----------|---------------------|-----|-----|------------------|----------|
| - Grade A | zu den besten | 10% | der | Vergleichsgruppe | gehörend |
| - Grade B | zu den nächstbesten | 25% | der | Vergleichsgruppe | gehörend |
| - Grade C | zu den nächstbesten | 30% | der | Vergleichsgruppe | gehörend |
| - Grade D | zu den nächstbesten | 25% | der | Vergleichsgruppe | gehörend |
| - Grade E | zu den nächstbesten | 10% | der | Vergleichsgruppe | gehörend |
| - Grade F | durchgefallen. | | | | |

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote sowie die relative Note nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist Bewertungen der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit (Modul M) aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 22.10.2013.

Düsseldorf, den 18.12.2013

**Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**



**Hans Michael Piper
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)**